

Positionierung der BDEW-Landesgruppe NRW

Zur geplanten Novelle des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW)

Düsseldorf, 10. Oktober 2018

Die BDEW-Landesgruppe NRW möchte mit dieser Positionierung vorab zu der geplanten Novelle des Landeswassergesetzes NRW zentrale Aspekte aus Sicht der Wasser- und Abwasserwirtschaft in die Diskussion einbringen.

Die im BDEW zusammengeschlossenen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind mit der gegenwärtig bestehenden Fassung des LWG im Wesentlichen zufrieden und sehen nur an einigen Stellen Änderungsbedarf. Sie verweisen zudem auf ihre ausführliche Stellungnahme zur LWG Novelle von September 2015. Sie gehen allerdings davon aus, dass andere Interessenvertretungen Änderungswünsche äußern werden. Daher schlägt der BDEW für diese Stellen ausdrücklich vor, die bestehende Gesetzesfassung beizubehalten.

Der BDEW weist darauf hin, dass Neu- und Bestandsregelungen auch für kleinere Unternehmen umsetzbar sein und den Bürokratieabbau unterstützen müssen.

Der BDEW bittet das Umweltministerium darum, die nachfolgenden Vorschläge in seinen weiteren Überlegungen zur Novelle zu berücksichtigen.

Zu den Aspekten im Einzelnen:

§ 21 LWG: Eigentümer- und Anliegergebrauch

Wir begrüßen die Regelung in der derzeitigen Fassung, da sie die Möglichkeit enthält, zu regeln, wer ein Gewässer benutzt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen zielführend. Das Instrument der Rechtsverordnung ist ausreichend, die Worte „oder Verwaltungsakt“ sollten daher gestrichen werden.

§ 23 LWG: Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Nach § 23 LWG können die für die Gewässerunterhaltung zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts auch für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, wie beispielsweise Brücken, zuständig sein. In diesem Fall bedarf es einer klareren Regelung, wer die dafür anfallenden Kosten trägt, wenn diese Brücken nicht nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW als Straße gewidmet sind.

In § 23 Abs. 1 LWG ist zu regeln, in welchem Verhältnis die Verpflichtungen von Eigentümer und Besitzer zueinander stehen.

In § 23 Abs. 2 LWG sind detailliertere Regelungen notwendig, die folgende Fragen klären:

- Unter welchen Voraussetzungen kann der Gewässerunterhaltungspflichtige ermessensfehlerfrei zur Durchführung von Maßnahmen herangezogen werden?
- Bedarf es einer erfolglosen Heranziehung von Anlageneigentümer und Besitzer? Wie intensiv hat die versuchte Heranziehung zu erfolgen?
- Können die Vorschüsse von den Verpflichteten oder von der Behörde angefordert werden?

- Vollstreckt die Behörde oder der Gewässerunterhaltungspflichtige? Was passiert, wenn zeitnah keine Vollstreckung möglich ist, beispielsweise wegen Mittellosigkeit? Es ist zu beachten, dass die Gewässerunterhaltungspflichtigen nicht in jahrelangen Beitreibungsverfahren auf eine Kostenerstattung warten müssen.
- Welcher Verteilungsmaßstab gilt für die Verteilung der Kostenerstattung auf die einzelnen Pflichtigen?

§ 24 Abs. 1 LWG: Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

§ 24 Abs. 1 Satz 1 LWG stellt die Eigentümer und Besitzer vor die Frage, ob die Regelung eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung begründet oder es einer behördlichen konkreten Anpassungsanordnung bedarf. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Bußgeldvorschrift des § 123 Abs. 1 Nr. 6 LWG bedeutsam. Es sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung durch die Behörde auszusprechen ist. In § 23 Abs. 2 S. 1 LWG ist auch eine behördliche Anordnung gesetzlich verankert.

Wünschenswert wäre auch - gerade mit Blick auf eine drittverursachte Anpassungspflicht - eine behördliche Kostenfestsetzung in § 24 Abs. 1 LWG, wie sie in § 23 Abs. 2 S. 3 LWG vorgeschrieben ist.

Zudem sollte noch deutlicher herausgestellt werden, dass der Pflichtige im Sinne des § 23 LWG bezüglich Anlagen an Gewässern, die keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dienen, im Zeitalter des Klimawandels auch dafür verantwortlich ist, auf seine Kosten seine Anlagen an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Ist z.B. eine Gewässerverrohrung kapazitätsmäßig zu klein geworden, so muss der Anlageneigentümer diese vergrößern, wenn er allein der Nutznießer der Anlage (z.B. Gewässerverrohrung mit überbautem Parkplatz) ist und die Kosten nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

§ 31 LWG: Gewässerrandstreifen

In der Sitzung des Umweltausschusses des Landtages NRW vom 5. September 2018 wurde das Thema „Gewässerrandstreifen“ angesprochen. Das MULNV teilte mit, dass es keinen Änderungsbedarf an der Vorschrift zum Gewässerrandstreifen sehe. Nach unserer Interpretation bleibt § 31 LWG in der derzeitigen Fassung somit erhalten.

Dies begrüßen wir ausdrücklich, denn die bestehende Regelung zu Abständen in § 31 LWG sollte zum Schutz unserer Wasserressourcen gegen zunehmende Belastungen durch die Landwirtschaft mindestens beibehalten werden. Gewässerrandstreifen sind hilfreich gegen Einträge aus der Landwirtschaft, insbesondere Pestizide bei Starkregen.

Wir würden uns freuen, wenn das MULNV von der Verordnungsermächtigung des § 31 Abs. 1 LWG Gebrauch macht, da dadurch der Schutz der Wasserressourcen erhöht würde.

Zudem plädieren wir angesichts der aktuellen Diskussionen zu dem Thema Nitrat für die Einführung eines Anwendungs- und Lagerungsverbot für Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf 5 m Breite **ab sofort**. Diese Fassung des § 31 Abs. 2 Nr. 1 LWG (Anwendungs- und Lagerungsverbot für Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf 5 m Breite ab sofort und nicht erst ab dem 1.1.2022) berücksichtigt die akute Belastung und das Schutzbedürfnis unserer Gewässer.

Wir bitten in § 31 Abs. 4 S. 3 LWG um einen Einschub des Wortes „zulässigerweise“, um klarzustellen, dass in vielen Fällen vorhandene bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen (z.B. Gartenlauben), die schon nach heutigem Recht nicht zulässig oder nur mit besonderer Genehmigung zulässig sind, nicht legalisiert bzw. nur privilegiert werden, sofern sie im Einklang mit den jeweils in Betracht kommenden Vorschriften am jeweiligen Standort errichtet wurden. Die Ergänzung kann vielen Wasserbehörden helfen. Billigkeitsfragen sind im dringend notwendigen Vollzug zu klären. Wir bitten um die konsequentere Durchsetzung bestehenden Rechts.

§ 35 LWG: Wasserschutzgebiete

Wir begrüßen, dass das MULNV von der Verordnungsermächtigung des § 35 Abs. 1 Satz 3 LWG Gebrauch macht und eine Musterschutzgebietsverordnung in Vorbereitung ist. Zahlreiche Wasserschutzgebietsverordnungen sind überarbeitungsbedürftig. Eine Musterschutzgebietsverordnung wird den Bezirksregierungen bei der Überarbeitung bereits bestehender und dem Erlass neuer Wasserschutzgebietsverordnungen als Arbeitserleichterung dienen. Wichtig ist, dass die Musterschutzgebietsverordnung als Rahmen und nicht als zentrale verbindliche Rechtsvorgabe ausgestaltet wird. Die einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen müssen nämlich dem jeweiligen Gefährdungspotential angepasst sein und die örtlichen Gegebenheiten angemessen berücksichtigen.

In Wasserschutzgebieten sind Abgrabungen, wie beispielsweise Kies, aus Gründen des Wasserschutzes problematisch. Das Verbot des Abbaus oberirdischer Bodenschätze in Wasserschutzgebieten in § 35 Abs. 2 Satz 1 LWG sollte daher beibehalten werden. Allerdings lehnen wir Ausnahmen von § 35 Abs. 2 Satz 1 LWG ab. § 35 Abs. 2 S. 2 LWG sollte daher gestrichen werden. Ebenso ist der präventive Schutz der Rohwasserressourcen von entscheidender Bedeutung. Die Trinkwasserversorgungsunternehmen mussten in den letzten Jahren die Erfahrung machen, dass der Schutz einer ausreichend mächtigen Grundwasserüberdeckung durch die Beantragung und Genehmigung von Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, welche tiefer in den Bereich grundwasserführender Schichten vordringen, zunehmend in Gefahr gerät. Die Priorisierung eines vorsorgenden Grundwasserschutzes zur Trinkwassergewinnung gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse an einer weitgehenden Ausbeutung der Lagerstätten wurde dabei in behördlichen Zulassungsverfahren nicht immer zutreffend beachtet. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung von Regelungen in Wasserschutzgebietsverordnungen, welche Interpretationsspielräume eröffnen.

§ 38 Abs. 3 LWG: Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Den Gedanken der Wasserversorgungskonzepte unterstützen wir nach wie vor. Voraussetzung ist allerdings, dass die diesbezüglichen Vorgaben maßvoll sind und eine unbürokratische Umsetzung ermöglichen. Der Inhalt der Konzepte sollte sich auf die absolut notwendigen Aussagen begrenzen. Die Sicherstellung der Ressource sollte den Schwerpunkt des Wasserversorgungskonzepts darstellen.

§ 40 Abs. 1 LWG: Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung

Wir lehnen folgende Regelung in der derzeitigen Fassung ab:

„Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nach dem **Stand der Technik** zu errichten und zu betreiben, wenn in Anbetracht des Einzugsgebiets der Wasserkörper, welche die Qualität des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) beeinflussen, im Einzelfall zu besorgen ist, dass wegen Stoffen im Rohwasser die Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung nicht eingehalten werden können.“ (§ 40 Abs. 1 LWG)

Aus unserer Sicht sollte hierbei auf die bewährten „**allgemein anerkannten Regeln der Technik**“ verwiesen werden.

Die Landesregierung verfolgt hier eine verschärfende Regelung gegenüber der Regelung auf Bundesebene in § 50 Abs. 4 WHG, die lediglich eine Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorsieht. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind aus unserer Sicht bestens geeignet, die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung zu erfüllen. Verbindliche behördliche Vorgaben nach einem zu definierenden Stand der Technik tragen aus unserer Sicht nicht zu einer größeren Sicherheit bei. Sie können vielmehr sogar kontraproduktiv sein, da sich die jeweilige Aufbereitungstechnik grundsätzlich an der lokal vorgegebenen Rohwasserqualität orientieren muss.

§ 47 LWG: Abwasserbeseitigungskonzept

Wir begrüßen grundsätzlich die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten. Wir würden es für äußerst sinnvoll halten, wenn der Zyklus der Erstellung der Konzepte in Einklang mit den Bewirtschaftungszyklen der Wasserrahmenrichtlinie gebracht würde. Daher sollte § 47 Abs. 1 S. 2 LWG wie folgt geändert werden: „Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen; zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unbeanstandete Abwasserbeseitigungskonzepte sind für den Zeitraum ab 2021 fortzuschreiben.“ Die Synchronisierung der Abwasserbeseitigungskonzepte mit den Bewirtschaftungszyklen ist wünschenswert, weil sie Doppelarbeit und Unklarheiten durch eine zeitliche Verschiebung vermeidet.

Darüber hinaus empfehlen wir eine zusätzliche Synchronisation mit der Erstellung der Gewässerkonzepte nach § 74 Abs. 2 LWG.

§ 73 LWG: Vorkaufsrecht

Wir plädieren dafür, dass das Vorkaufsrecht nicht gestrichen wird, auch wenn die Eignung der Bestimmung in der Praxis bisher nicht erwiesen ist. Es kann für Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen sinnvoll sein, dass das Land NRW davon Gebrauch macht und ihnen an den erworbenen Flächen ein Nutzungsrecht gewährt. Bisher wurde von § 73 LWG noch kein Gebrauch gemacht. Wir regen an, erst dann eine Streichung in Erwägung zu ziehen, wenn Erfahrungswerte zum Vorkaufsrecht vorliegen.

§ 89 Abs. 3 LWG: Grundlagen der Wasserwirtschaft

Wir bitten, bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung darauf zu achten, dass die Branche schon durch zahlreiche weitere bestehende Gesetze und Normsetzungsvorhaben zur Übermittlung von Daten verpflichtet wurde bzw. verpflichtet werden soll. Ebenfalls appellieren wir grundsätzlich daran, bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung die Notwendigkeit der Erhebung immer zu hinterfragen und das Kosten-/Nutzen-Verhältnis als Richtschnur anzulegen.

§ 101 Abs. 1 LWG: Enteignung und Enteignungsverfahren

Es ist nicht Voraussetzung für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für ein Verbandsvorhaben, dass ein Gewässerausbau stattfindet. Damit fehlt für diese Planfeststellungsbeschlüsse die ausdrückliche Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung. Eine solche ausdrückliche Anordnung im Gesetz ist zwingend, siehe z.B. VGH Mannheim, B. v. 23.08.2010, 1 S 975/10: Dort wurde ein Planfeststellungsbeschluss für eine Rohrleitung erlassen. Im entsprechenden Landesgesetz gab es aber keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Entsprechend stellte das Gericht fest: „von der Enteignungsbehörde (ist) in jedem einzelnen Enteignungsverfahren das Vorliegen der Enteignungsvoraussetzungen zu prüfen.“

Damit zukünftig auch Planfeststellungsbeschlüsse für Verbandsvorhaben eine enteignungsrechtliche Vorwirkung aufweisen, könnte eine entsprechende Geltung in § 108 Satz 2 LWG eingefügt werden („§ 69 Abs. 2 **und § 71** des Wasserhaushaltsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“). Systematisch richtiger wäre eine Ergänzung von § 101 Abs. 1 LWG („Eine Enteignung ist zulässig, soweit sie für ein nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes **oder § 108 LWG** festgestelltes oder genehmigtes ...“).

Sollte im Rahmen der LWG-Novelle auch eine Änderung der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) erwogen werden, bitten wir darum, folgenden Aspekt zu beachten:

§ 8 Abs. 3 SüwVO Abw: Überwachungsumfang

Soweit gefordert wird, Anforderungen nach § 8 Abs. 3 SüwVO Abw abzumildern, bitten wir das MULNV, dieser Forderung nicht nachzukommen, denn die Überprüfung von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten muss, wie sie aktuell geregelt ist, zum Schutz unseres Trinkwassers erhalten bleiben. Wasserschutzgebiete sind ein zentrales Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sicherzustellen.

Daher ist es insbesondere in Wasserschutzgebieten wichtig zu überprüfen, dass keine unbekannt Einleitungen in Gewässer oder ins Grundwasser erfolgen.

Ansprechpartnerin:

Carina Wagner
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 310 250 - 50
carina.wagner@bdew-nrw.de